

Wien, am Mittwoch, den 28. März 1928

Das Ergebnis der Wahl in die Währinger Bezirksvertretung. Die von der Bezirkswahlbehörde ermittelten Ergebnisse der am Sonntag durchgeführten Wahl in die Währinger Bezirksvertretung bieten folgende Übersicht, wobei wir zugleich auch die Wahlzahlen vom 24. April 1927 angeben:

Zahl der Wahlberechtigten	1928	1927
Frauen	34.400	34.359
Männer	25.118	25.229
Summe	59.518	60.298
<u>Abgegebene Stimmzettel</u>		
Frauen	30.096	31.034
Männer	22.551	23.564
Summe	52.647	54.598
<u>Ungültige Stimmzettel</u>		
Frauen	227	248
Männer	213	209
Summe	440	457
<u>Gültige Stimmzettel</u>		
Frauen	29.869	30.786
Männer	22.338	23.355
Summe	52.207	54.141
<u>Sozialdemokratische Partei</u>		
Frauen	14.430	14.269
Männer	11.977	12.030
Summe	26.407	26.299
<u>Einheitsliste</u>		
Frauen	15.045	15.711
Männer	9.969	10.452
Summe	25.014	26.163
<u>Nationalsoz. deutsche Arbeiter- Partei (Hitlerbewegung)</u>		
Frauen	370	381
Männer	358	429
Summe	728	810
<u>Ständebund</u>		
Frauen	24	81
Männer	34	53
Summe	58	134

Die Kommunisten erhielten im Vorjahr 135 Stimmen (59 Frauen und 76 Männer). Auf die demokratische Liste entfielen im Vorjahr 600 Stimmen (285 Frauen und 315 Männer). Beide Parteien haben am Sonntag nicht kandidiert.

Die Entwürfe des Grundsatzgesetzes über die Strassenpolizei und des Kraftfahrzeuggesetzes kommen vor den Verfassungsgerichtshof. Im Regierungsentwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes über die Strassenpolizei sind auch Bestimmungen enthalten, die die Länder verpflichten, Behörden des Bundes bei der Vollziehung zu verwenden. Nun ist die Strassenpolizei auf anderen als Bundesstrassen eine Angelegenheit des Artikels 12 der Bundesverfassung, somit nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, hinsichtlich der Ausführungsgesetze und der Vollziehung aber Landessache. Das Bundesgrundsatzgesetz ist somit nicht berechtigt den Ländern vorzuschreiben, dass sie in ihrer Vollziehung die Bundespolizeibehörden verwenden, das heisst also nicht Organe des Landes, sondern sogenannte "eigene Bundesbehörden", weil dadurch aus einer Vollziehung der Länder, wenigstens teilweise, eine Vollziehung des Bundes würde. Im Motivenbericht wird diese Bestimmung damit begründet, dass sie dem bisherigen Zustande entspreche und dass Artikel 97 der Bundesverfassung die Möglichkeit schafft, dass von der Landesgesetzgebung die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung der Landesgesetze vorgesehen werden kann, und dass deshalb im vorliegenden Falle geboten sei den Grundsatz aufzustellen, dass die Ausführungsgesetze von der erwähnten Möglichkeit Gebrauch zu machen haben. Was zunächst den angeblichen bisherigen Zustand betrifft, so ist die Behauptung nicht richtig. Bisher

hatte nämlich in Wien die Bundespolizei lediglich die Verkehrsregelung auf den Strassen zu besorgen, während die allgemeinen Vorschriften für den Verkehr der Magistrat auf Grund der Paragrafen 80 und 114 der Gemeindeverfassung erliess und ihm auch die Straftatbestände wegen Uebertretung dieser Bestimmungen obliegen. Die Polizeidirektion hat lediglich eine Verordnung erlassen und zwar die Fahr- und Gehordnung vom Jahre 1912, aber auch diese im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat. Da nun der Grundsatzgesetzentwurf auch die generelle Regelung der Bundespolizeibehörde vorsehlt, so ist die Behauptung nicht richtig, dass die Bestimmungen des Entwurfes dem bisherigen Zustande entsprechen. Aber auch die Begründung mit dem Artikel 97 der Bundesverfassung ist verfehlt. Dieser Artikel gibt in seinem Absatz 2 den Ländern das Recht, in Landesgesetzen bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorzusehen. Jedoch bedürfen sie dazu der Zustimmung der Bundesregierung.

Wenn also im Grundsatzgesetz den Ländern vorgeschrieben wird, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen haben, so wird ein ihnen durch die Verfassung gegebene Recht in eine Pflicht umgedeutet. Diese Begründung ist also zweifellos nicht stichhältig. Eine andere juristische Begründung lässt der Motivenbericht vermissen. Die Erwägungen, die er über die Nützlichkeit der Verwendung der Bundespolizeibehörde anstellt, sind aber nicht anlässlich des Grundsatzgesetzes am Platze, sondern erst anlässlich der Erlassung des Landesgesetzes, weil nur das Landesgesetz die Behörden bezeichnen kann, deren sich das Land bei der Vollziehung bedient, allenfalls auch, mit Zustimmung der Bundesregierung, die Bundespolizeibehörden.

Um diese Bestimmung des Bundesgrundsatzgesetzes zu bekämpfen, hat die Wiener Landesregierung nach der Bundesverfassung zwei Wege. Entweder die Anfechtung des Gesetzes, nachdem es publiziert ist, oder den Antrag an den Verfassungsgerichtshof nach Artikel 138, Absatz 2, der Bundesverfassung auf Entscheidung, ob die Erlassung der fraglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes in die Zuständigkeit des Bundes oder der Gemeinde fällt. Der Stadtsenat als Landesregierung hat in seiner gestrigen Sitzung, um die Klärung der Angelegenheit zu beschleunigen, den letzteren Weg gewählt und beschlossen, an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag nach Artikel 138, Absatz 2, der Bundesverfassung zu stellen.

Auch im Kraftfahrzeuggesetzentwurf der Bundesregierung ist die Bundespolizeibehörde als Behörde im Sinne des Gesetzes bezeichnet. Diese Bestimmung widerspricht dem Artikel 102 der Bundesverfassung, der den Ländern in den dort nicht aufgezählten Angelegenheiten, also auch auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens, die mittelbare Bundesverwaltung, das heisst, die Ausübung der Vollziehung des Bundes im Bereiche der Länder durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden, gewährleistet. Da die Polizeibehörde keine Landesbehörde ist, ist auch zur Erlassung dieser Bestimmung der Bund nicht zuständig.

Um auch diese Frage möglichst bald zu klären, hat der Stadtsenat als Landesregierung gestern beschlossen, gleichfalls einen Antrag nach Artikel 138, Absatz 2, an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.